

# Wirtschaftsdienst

## Versicherungs- und Bausparkaufleute

4 | April 2007

Steuern · Recht · Agenturführung · Anlagevermittlung

### Kurz informiert

Neu: Topseminare für Versicherungskaufleute	1
Gesundheitsreform – Diese Termine sind wichtig für Sie!	
Altersvorsorge Selbstständiger besser geschützt	2
Abgeltungsteuer: Neue Regeln für Lebensversicherungen	
Lebensversicherung nicht nachträglich zu verwerten	
Merkblatt zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz	3
Buchauszug im Verhältnis Vertreter – Untervertreter?	
Auflösung bei Betriebsaufgabe oder -veräußerung	
Keine Betreuungsrückstellung bei Bestandsübernahme	4
Rückstellung auch für „Schadenversicherungen“	
Workshops zum Ausstieg aus der Ausschließlichkeit	

### LV-Finanzierung

Weitere Zahlungen sind zur vollständigen Darlehenstilgung erforderlich	5
--	---

### Sozialversicherung

Fremdgeschäftsführer mit beherrschendem Einfluss ist sozialversicherungsfrei	6
--	---

### Rechtsprechung von A bis Z

Aktuelles aus dem Versicherungsrecht	7
--------------------------------------	---

### Gesetzesänderungen

Der Stand der Dinge bei den Gesetzesvorhaben	9
--	---

### Kfz-Kosten

Fahrtenbuch: So erstellen Sie und Ihre Mitarbeiter Ihre Aufzeichnungen ordnungsgemäß	10
--	----

### Altersversorgung

Ist die betriebliche Altersversorgung für Teilzeitbeschäftigte interessant?	14
---	----

### Ehegatten-Arbeitsverhältnis

Wann liegt eine Überversorgung im Ehegatten-Arbeitsverhältnis vor?	19
--	----



**Online-Service unter [www.iww.de](http://www.iww.de)**

Kennwort für April: Beratungsvertrag

Direktversicherung

## Wann liegt eine Überversorgung im Ehegatten-Arbeitsverhältnis vor?

Immer wieder ist streitig, ob Aufwendungen für eine Direktversicherung, die im Rahmen eines Ehegatten-Arbeitsverhältnisses geleistet werden, zu einer Überversorgung führen. Eine solche Überversorgung hat das Finanzgericht (FG) Baden-Württemberg bejaht (Urteil vom 16.5.2006, Az: 4 K 282/02; Abruf-Nr. 070057).

**Aktueller Fall**

### Die Entscheidung des Gerichts

Das Finanzamt hatte die für die Jahre 1995 bis 1999 vorgenommene Barlohnnumwandlung insoweit nicht als Betriebsausgabe anerkannt, als die laufenden Prämien zusammen mit den Gesamtbeiträgen zur Rentenversicherung 30 Prozent des Bruttoarbeitslohns überschritten. Das FG hat sich dem Finanzamt angeschlossen: Es hat in einem ersten Schritt den Fremdvergleich des Ehegatten-Arbeitsverhältnisses und in einem zweiten Schritt die Überversorgung geprüft.

**30 Prozent des Bruttoarbeitslohns überschritten**

### Klar und eindeutig vereinbart und unter Fremden üblich

Das Finanzamt bestätigt zunächst, dass die streitigen Aufwendungen dem Grunde nach als Betriebsausgaben abgezogen werden können, weil sie „durch den Betrieb veranlasst“ sind. Denn die Versorgungszusage sei im Rahmen eines steuerlich anzuerkennenden Arbeitsverhältnisses erteilt, eindeutig vereinbart und ernsthaft gewollt. Zudem würde die Vertragsgestaltung und Durchführung einem Fremdvergleich standhalten.

**Wichtig:** Würden – wie im Streitfall – keine vergleichbaren Arbeitnehmer beschäftigt (interner Vergleich), könne ein betriebsexterner Vergleich ein Indiz für die betriebliche Veranlassung liefern, er sei aber nicht Voraussetzung. Werden also keine Vergleichsfälle vorgebracht, sei das unschädlich.

### Höhe – Überversorgung

In einem zweiten Schritt hat das Finanzamt geprüft, ob die Aufwendungen zu einer Überversorgung führen.

- Die Obergrenze einer angemessenen Altersversorgung liege nach der Rechtsprechung bei **75 Prozent der letzten Aktivbezüge**. Die „letzten Aktivbezüge“ seien schwer zu ermitteln.
- Von der Prüfung einer Überversorgung könne daher abgesehen werden, wenn die laufenden Aufwendungen für die Altersvorsorge **30 Prozent des steuerpflichtigen Arbeitslohns** nicht übersteigen. Zu den laufenden Aufwendungen zählen unter anderem auch Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Anteile zur gesetzlichen Rentenver-

**75 Prozent der letzten Aktivbezüge ...**

**... schwer einzuschätzen**

sicherung, freiwillige Leistungen des Arbeitgebers für Zwecke der Altersversorgung und Zuführungen zu Pensionsrückstellungen.

- Diese Grundsätze seien auf Direktversicherungen anzuwenden. Dies gelte selbst dann, wenn Barlohn umgewandelt werde.

#### **Fremdvergleich**

- Ein Ehegatten-Arbeitsverhältnis müsse sich daran messen lassen, ob die einzelnen Lohnbestandteile (Aktivbezüge und Alterssicherung) dem entsprechen, was bei familienfremden Arbeitnehmern betriebsintern üblich ist. Nicht allein die Höhe, sondern auch die Zusammensetzung des Entgelts sei von Bedeutung.

#### **Arbeitgeber-Anteil zur Rentenversicherung noch strittig**

Das FG zieht aus all dem den Schluss, dass im Urteilsfall die laufenden Prämien und die Gesamtbeiträge über 30 Prozent des steuerpflichtigen Arbeitslohns liegen. Strittig ist aber, ob der Arbeitgeberanteil zur Rentenversicherung in die Berechnung einzubeziehen ist. Das FG hat daher die Revision zum Bundesfinanzhof (BFH) zugelassen.

#### **Bedeutung für die Praxis**

Das FG bestätigt die Prüfschritte zum Thema „Fremdvergleich“ bei Ehegatten-Arbeitsverhältnissen. Ob die einzelnen Schritte „konsequent“ zu Ende gedacht wurden, muss angezweifelt werden. Wenn man berücksichtigt, dass das Ehegatten-Arbeitsverhältnis vom FG als dem „Fremdvergleich entsprechend“ eingestuft wurde, dann muss es doch dem Arbeitnehmer überlassen sein, welche Anteile seines Bruttolohnes er für Zwecke der Altersvorsorge „umwandelt“. Die Entscheidung für den steuerlich höchstzulässigen Wert kann nicht zu einem Verstoß gegen den Fremdvergleich führen.

#### **30-Prozent-Grenze ist realitätsfremd**

Darüber hinaus wirkt das Festhalten an der – aus dem Jahre 1987 – stammenden 30-Prozent-Grenze etwas antiquiert. Nicht nur, dass sich zwischenzeitlich das Rentenniveau trotz zirka 2 Prozent gesteigener Beitragssätze in der gesetzlichen Rentenversicherung um zirka 2 Prozent verringert hat und derzeit statistisch bei zirka 50 Prozent des Bruttolohnes (bei 45 Versicherungsjahren!) liegt. Auch die aus den Direktversicherungen zu erwartenden Leistungen werden aufgrund der veränderten biometrischen Rahmenbedingungen, der niedrigeren Erträge sowie der (gegenüber der gesetzlichen Rentenversicherung) kürzeren Laufzeiten deutlich niedriger ausfallen. Folge: Mit einem Beitragsaufwand von zirka 30 Prozent des Bruttoarbeitslohns wird kein 75-prozentiges Rentenniveau mehr erreicht. Dies hat selbst die Finanzverwaltung erkannt. Sie hält die 30-Prozent-Grenze für „überholt“ (Finanzministerium Saarland, Verfügung vom 7.3.2005, Az: B/2 – 4 – 49/2005 – S 2333; Abruf-Nr. 052640).

#### **Letztes Wort hat BFH**

**Fazit:** Bleibt zu hoffen, dass der BFH die 30-Prozent-Grenze kippt und klarstellt, dass der Arbeitnehmer in einem ansonsten dem Fremdvergleich entsprechenden Ehegatten-Arbeitsverhältnisses frei ist, sein Bruttogehalt umzuwandeln. Sonst würde der seit dem 1. Januar 2002 geltende Anspruch auf Entgeltumwandlung ins Leere laufen.